

Veranstalter

Veranstalter sind die ADAC-Ortsclubs des ADAC Nordbayern die die Veranstaltungen eigenverantwortlich mit ortsclubeigenen Karts durchführen.

1. Grundlagen

Die Ausrichtung liegt in den Händen der jeweiligen Veranstalter.

Die Teilnehmer sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Motorsports zu Schaden geeignet ist und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten. Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflicht zu übernehmen. Den Weisungen des Veranstalters und den von ihm eingesetzten Schiedsgericht ist Folge zu leisten.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

2. Teilnehmer

Teilnahmeberechtigt sind folgende Altersklassen:

Klasse 1	Jahrgänge 2006 bis 2003
Klasse 2	Jahrgänge 2002 bis 1995
Klasse 3	Jahrgänge 1994 bis 1978
Klasse 4	Jahrgänge 1977 und älter

Voraussetzung zum Start ist der Besitz einer gültigen Nat. DMSB-C-Lizenz. Die Fahrerinnen und Fahrer der Klasse 1 müssen zusätzlich zur Nat. DMSB-C-Lizenz den Nachweis über die Teilnahme an mindestens 10 gefahrenen und gewerteten Jugend-Kart-Slalom-Veranstaltungen erbringen. Dies erfolgt durch Vorlegung der offiziellen Ergebnislisten bei der Nennung.

3. Nennung, Nenngeld und Nennschluss

3.1 Nennung

Nennungen sind nur auf dem vom Veranstalter bereitgestellten Formular gültig und können nur am Nennbüro des Veranstalters vom Teilnehmer persönlich oder einem beauftragten Betreuer abgegeben werden. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, das Nennformular sorgfältig auszufüllen. Von minderjährigen Teilnehmern ist eine schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten vorzulegen.

Mit der Abgabe der Nennung (mit Unterschrift) erkennen die Teilnehmer bzw. Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Teilnehmern diese Durchführungsbestimmungen sowie die zur Durchführung der Veranstaltung erlassenen Ergänzungsbestimmungen an.

3.2 Nenngeld

Das Nenngeld beträgt für die Teilnehmer der

Klasse 1,2 10,00 €

Klasse 3,4 15,00 €

Das Nenngeld ist bei Abgabe der Nennung zu entrichten und beinhaltet einen Trainingslauf sowie zwei Wertungsläufe.

3.3 Nennschluss

Nennschluss ist 15 Minuten vor dem Start der Klasse.

4. Fahrerausrüstung

Jeder Teilnehmer hat zweckentsprechende Kleidung zu tragen. Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, feste Handschuhe (keine freien Finger) und Vollvisierhelme (mindestens ECE 22-04 oder 22-05) sind vorgeschrieben.

5. Durchführungsbestimmungen

5.1 Training und Wertungsläufe

Der Start erfolgt klassenweise. Die Startreihenfolge wird durch das Los bestimmt. Jeder Teilnehmer muss einen Trainingslauf und 2 Wertungsläufe absolvieren. Werden zwei Karts eingesetzt, ist sicherzustellen, dass nach dem ersten Wertungslauf das Kart gewechselt wird. Wird nur ein Kart eingesetzt, erfolgt unmittelbar nach dem Trainingslauf der 1. Wertungslauf. Nach Beendigung des 1. Wertungslauf (und der kompletten Klasse) erfolgt im Anschluss der 2. Wertungslauf. Jeder Teilnehmer ist für sein rechtzeitiges Erscheinen am Vorstart selbst verantwortlich. Nur der jeweilige Teilnehmer und 1 Betreuer dürfen den Vorstartbereich bzw. den Parcours (zur Besichtigung) betreten.

5.2 Überprüfung der Bekleidung

Die Bekleidung der Teilnehmer ist vor dem Start zu überprüfen. Teilnehmer mit unvollständiger oder nicht den Durchführungsbestimmungen entsprechender Kleidung werden nicht zum Start zugelassen.

5.3 Startvorgang

Der Start erfolgt einzeln mit laufendem Motor von der Vorstartlinie aus, die sich 10 m vor der Start-/Ziellinie befindet. Sobald das Startsignal gegeben wird, erfolgt der Start.

5.4 Sachrichter

Der Veranstalter setzt eine ausreichende Anzahl von eingewiesenen Sachrichtern ein, welche die Fehler der Teilnehmer eigenverantwortlich mit einer Tafel anzeigen und protokollieren. Der verantwortliche Sachrichter muss mindestens 16 Jahre alt sein.

5.5 Fremde Hilfe

Fremde Hilfe ist nur dann erlaubt, wenn der Fahrer diese mit Handzeichen anfordert. Nur die Sportwarte/Sachrichter dürfen dann fremde Hilfe leisten.

5.6. Bei Veranstaltungen mit Wiegen der Teilnehmer gilt folgende Regelung

Das Mindestgewicht aller Fahrer beträgt 80 kg (inkl. Fahrerausrüstung, Sitzschale usw.). Bei Unterschreitung wird ein/mehrere Zusatzgewicht/e am Kart in die vorgesehenen Halterungen angebracht, bis das vorgeschriebene Mindestgewicht von 80 kg erreicht ist. Das Wiegen der Teilnehmer erfolgt unmittelbar vor dem Start jedes Teilnehmers im Vorstartbereich. Die festgestellten, erforderlichen Zusatzgewichte werden dann dort angebracht und in eine kodierte Starterliste eingetragen und öffentlich gemacht. Sollten entsprechende Halterungen zur Anbringung der Gewichte am Kart nicht vorhanden sein, kann auf die Regelung zum Erreichen der Mindestgewichte verzichtet werden.

6. Schiedsgericht

Oberste Instanz ist der Slalomleiter. Das Schiedsgericht ist mit der Veranstaltungsausschreibung bekanntzugeben und kann während der Veranstaltung vom Slalomleiter geändert werden. Bei Änderung der Besetzung des Schiedsgerichts ist dies per Aushang bei der Veranstaltung mitzuteilen und zu veröffentlichen. Das Schiedsgericht ~~Es~~ besteht aus drei Personen von denen zwei nicht dem veranstaltenden Club angehören dürfen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichts sind verbindlich und endgültig. Eine Berufung ist nicht möglich. Das Schiedsgericht sollte aus erfahrenen Personen bestehen, die mit dem Reglement und den geltenden Bestimmungen des DMSB sowie seiner Trägervereine vertraut sind.

7. Parcoursaufbau

7.1 Parcours

Die Kart-Slalom-Veranstaltungen werden auf einem Gelände mit einer befestigten, ebenen Fläche aus Beton, Asphalt oder ähnlichem Untergrund ausgetragen. Auf dem Veranstaltungsgelände sind die vorgesehenen Parcoursaufgaben gemäß dem Streckenplan, der am Veranstaltungstag ausgehängt wird, aufgebaut. Die Parcourslänge darf 800 m nicht über- und sollte 500 m nicht unterschreiten. Ein zweimaliges Befahren der Strecke ist zulässig, dabei darf der Halteraum aber nur einmal durchfahren werden. Alle Maße werden von Fuß zu Fuß der Pylonen gemessen.

7.2 Pylonen

Die Fahrspur, die der Teilnehmer einzuhalten hat, ist auf der Platzoberfläche durch Pylonen gekennzeichnet. **Die Pylonen sind so aufzustellen, dass jeder Zweifel an der Streckenführung ausgeschlossen ist.** Für den Parcours finden nur Pylonen Verwendung, die 50 cm +/- 3 cm hoch sind. Der Parcours ist komplett mit dieser Pylonenhöhe aufzubauen. Die Abstände zwischen den einzelnen Aufgaben dürfen 10 m nicht unter- und 20 m nicht überschreiten.

Besteht eine Aufgabe aus einer einzelnen Pylone, so ist die Fahrtrichtung, in der die Pylone umfahren werden muss, durch eine liegende Pylone anzuzeigen. Die Spitze der liegenden Pylone muss zum Pylonenfuß der stehenden Pylone zeigen und gibt so die Fahrtrichtung an.

Der Pylonenabstand zwischen liegender und stehender Pylone entspricht einer Pylonenhöhe.

7.3 Spurgasse

Eine gerade aufgestellte Spurgasse besteht aus mind. 4 bis max. 8 Pylonen pro Seite. Eine gebogene Spurgasse besteht pro Seite aus mind. 6 bis max. 15 Pylonen pro Seite. Die

Pylonen werden im Abstand von ca. 50 cm aufgestellt. Außerdem können gerade Spurgassen mit max. 5 Pylonen pro Seite aufgestellt werden. Bei diesen Gassen werden die Pylonen jedoch Fuß an Fuß gestellt und gesamt markiert.

Die lichte Breite der geraden Spurgassen beträgt Kartbreite plus 60 cm und die der gebogenen Gassen Kartbreite plus 80 cm.

7.4 Schweizer Slalom

Ein Schweizer Slalom muss in einer geraden Linie stehen.

7.5 Halbkreis, Kreisel

Der Halbkreis hat 18 m Innendurchmesser und der Kreisel hat einen Innendurchmesser von 10 m. Die Pylonen werden innen und außen im Abstand von 1,0 m aufgestellt. Die Fahrschulbreite beträgt Kartbreite plus 80 cm. Beim Kreisel beträgt die Breite der Einfahrt 3,0 m und die Breite der Ausfahrt Kartbreite plus 80 cm.

7.6 Pylonentor

Ein Pylonentor besteht aus zwei Pylonen. **Die Breite beträgt Kartbreite plus 60 cm.**

7.7 Wende

Die Wende wird mit drei in einem Dreieck nebeneinander angeordneten Pylonen aufgebaut. Die Pylonen werden gesamtheitlich markiert.

7.8 Halteraum

Nach der Zieldurchfahrt ist ein Halteraum einzurichten. Nach Zieldurchfahrt ist die Geschwindigkeit deutlich zu reduzieren, der Halteraum mit Schrittgeschwindigkeit zu durchfahren und in Fahrtrichtung zu verlassen. Die seitliche Begrenzung des Halteraumes ist deutlich mit Pylonen zu kennzeichnen. Die Breite des Halteraumes beträgt 4 m und hat eine Länge von mindestens 20 m.

8. Sicherheitseinrichtungen

Für Sicherheitseinrichtungen ist der Veranstalter verantwortlich. Der Veranstalter wird durch geeignete Maßnahmen für eine ausreichende Sicherung der Strecke und der Zuschauerplätze sorgen.

Zu festen Hindernissen und Zuschauerplätzen muss ein Mindestabstand von 5 m von der Parcours-Außenlinie eingehalten werden. Bei geringeren Abständen müssen Hindernisse (z.B. Gitter, Masten etc.) und Zuschauerplätze durch Reifenketten oder ähnliches abgesichert werden. Der Mindestabstand beträgt 3 m von der Parcours-Außenlinie.

Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass während der gesamten Dauer der Veranstaltung ein ausgebildeter Sanitäter mit Verbindung zur Rettungsleitstelle anwesend ist. Der Sanitäter muss als solcher gekennzeichnet sein.

9. Wertung

Die Wertung erfolgt nach Fahrzeit und Strafsekunden.

Die durch Markierungen (Pylonen) vorgegebene Strecke ist möglichst fehlerfrei zu durchfahren. Es werden ein Trainingslauf und zwei Wertungsläufe durchgeführt. Die

Fahrzeiten der beiden Wertungsläufe und die angefallenen Strafsekunden werden addiert und ergeben die Gesamtfahrzeit. Der Fahrer mit der kürzesten Gesamtfahrzeit (einschließlich Strafsekunden) ist Sieger seiner Klasse. Bei ex aequo entscheidet die kürzere Fahrzeit des besseren Laufes. Sollte dann noch Gleichheit bestehen, erhalten beide Teilnehmer den gleichen Platz.

9.1 Wertungsstrafen

- | | |
|--|---------------------------|
| - Umwerfen oder Verschieben einer Pylone: | 3 Strafsekunden |
| - Umwerfen oder Verschieben einer Pylone des Halteraumes | 3 Strafsekunden |
| - Umwerfen oder Verschieben einer Pylone der Wende: | 3 Strafsekunden |
| - Auslassen oder falsch Befahren einer Aufgabe: | 15 Strafsekunden |
| - Bei Spurgassen mit ganzheitlich markierten Pylonen: | max. 3 Sekunden pro Seite |
| - Bewegen des Karts mit Händen und/ oder Füßen: | Wertungsausschluss |

Pro Aufgabe wird eine maximale Zeitstrafe von 15 Strafsekunden verhängt, egal wie viele Pylonen umgeworfen oder verschoben werden.

Die Pylonen müssen um ihre gesamte Stellfläche deutlich markiert sein. Eine Pylone gilt als verschoben, wenn die Markierung ganz verlassen ist. Hierbei ist die Innenkante der Markierung maßgebend. Als Fehler werden nur Pylonen gewertet, die durch **direkte Fahrzeugeinwirkung** verschoben oder geworfen wurden. Eine Aufgabe gilt als ausgelassen, wenn der Fahrer daran vorbeifährt, ohne mindestens eine Pylone umzuwerfen oder aus der Markierung zu verschieben. Ansonsten werden die Fehler gewertet. Absichtliches Umwerfen der Pylonen mit der Hand wird als unsportliches Verhalten gewertet und führt zum Wertungsausschluss.

10. Preise

Es werden je Klasse von Platz 1 bis 3 Pokale ausgegeben. Dem Veranstalter ist es freigestellt, weitere Pokale bzw. Ehrenpreise auszugeben. Die Siegerehrung sollte baldmöglichst (ca. 30 Minuten) nach Zieleinlauf des letzten Fahrers durchgeführt werden.

Bei Entscheidungen der Trägervereine, der Schiedsrichter oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne §661 BGB ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

11. Versicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet, für seine Veranstaltung die öffentlich-rechtlich und/oder sportrechtlich vorgeschriebenen Versicherungen abzuschließen.

Die Mindestdeckungssummen sind wie folgt festgelegt:

Veranstaltungs-Haftpflichtversicherung (einschließlich der Haftpflicht der Sportwarte) mit den Mindestversicherungssummen:

- | | |
|----------------|--|
| € 1.000.000,-- | für Personenschäden (für die einzelne Person mind. € 255.650,--) |
| € 511.300,-- | für Sachschäden |
| € 20.452,-- | für Vermögensschäden |

zusätzlich:

a) Teilnehmer-(Sport)-Haftpflichtversicherung mit den Summen:

- | | |
|----------------|-----------------------------------|
| € 1.000.000,-- | für Personenschäden pro Ereignis, |
| € 255.650,-- | für die einzelne Person, |

€ 511.300,-- für Sachschäden,
€ 20.452,-- für Vermögensschäden.

b) Zuschauer-Unfall-Versicherungen (auch wenn keine zahlenden Zuschauer zugelassen sind):

€ 15.339,-- für den Todesfall,
€ 30.678,-- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person).

Der Versicherung liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde. Sie umfasst keinesfalls Ansprüche, auf die Verzicht geleistet wurde. Die Haftpflichtansprüche der Bewerber, Fahrer, Beifahrer, Halter und Eigentümer untereinander sind nicht versichert, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung beruhen.

Für die Sportwarte und Helfer ist vom Veranstalter eine Unfallversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen:

€ 15.339,-- für den Todesfall
€ 30.678,-- für den Invaliditätsfall (Kapitalzahlung je Person)

Die Fahrer sind durch den Erwerb der Lizenz (ausländische Teilnehmer durch den Erwerb des Veranstaltungsausweises bzw. der Tages-Startzulassung Fahrer/Beifahrer) mit folgenden Summen unfallversichert:

€ 64.000,-- für den Vollinvaliditätsfall
€ 32.000,-- für den Invaliditätsfall
€ 16.000,-- für den Todesfall
€ 10.000,-- für Heilkosten subsidiär
€ 4.000,-- für Krankenrückführungskosten
€ 2.500,-- für Rückführungskosten im Todesfall
€ 15.000,-- für kosmetische Operationen
€ 15.000,-- für Unfall-Serviceleistungen (Bergungskosten)
€ 10.000,-- für Kurkostenbeihilfe
€ 1.600,-- für Sofortleistung bei schweren Verletzungen

Auch den Unfallversicherungen liegen allgemeine und besondere Bedingungen zugrunde.

Der vorgeschriebene Versicherungsschutz kann nicht durch eine allgemeine (Vereins-) Haftpflichtversicherung erlangt werden. Wird die Veranstaltung nicht entsprechend dem ISG, den DMSB-Bestimmungen oder der Ausschreibung durchgeführt, läuft der Veranstalter Gefahr, neben einer sportgerichtlichen Ahndung auch für etwaige dadurch entstandenen Schäden von der Versicherung in Regress genommen zu werden.

12. Haftungsausschluss

12.1 Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden.

12.2 Haftungsverzicht

Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Kraftfahrzeug-Eigentümer und -Halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird.

Bewerber und Fahrer/Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die FIA, die CIK, die FIM, die FIM Europe, den DMSB, die Mitgliedsorganisationen des DMSB, die Deutsche Motor Sport Wirtschaftsdienst GmbH, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, Generalsekretäre,
- die ADAC-Regionalclubs und ADAC Ortsclubs, den Promoter/Serienorganisator,
- den Veranstalter, die Sportwarte, die Rennstreckeneigentümer, den Rennstreckenbetreiber,
- Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulasträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden und
- die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen,

außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen;

gegen

- die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer) deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Fahrzeuge,
- den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer/Beifahrer, Mitfahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/n / Beifahrer/n, Mitfahrer/n gehen vor!) und eigene Helfer

verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Rennwettbewerb (ungezeitetes, gezeitetes Training, Qualifikationstraining, Warm-Up, Rennen), beim Slalom im Zusammenhang mit Training und Wertungslauf/-läufen, bei Rallyewettbewerben verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der/den Wertungsprüfung/en zur Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten oder kürzesten Fahrzeiten oder der/den dazugehörigen Übungsfahrt/en entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder

grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt.

13. Einsprüche

Einsprüche sind nur beim Slalomleiter einzureichen.

Einsprüche gegen Fehler des Veranstalters bzw. dessen Beauftragte sind unverzüglich nach der Zieldurchfahrt des jeweiligen Teilnehmers schriftlich einzulegen. (Einspruchsberechtigt sind nur die Teilnehmer oder deren Beauftragte).

Einsprüche gegen die Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter und Sammeleinsprüche sind nicht zulässig. Videoaufzeichnungen sind als Beweismittel nicht zugelassen. Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden.

Ein technischer Defekt am Kart ist vom Fahrer sofort, auf jeden Fall vor der Zieldurchfahrt zu beanstanden, indem er unverzüglich anhält und durch Handzeichen auf den Defekt aufmerksam macht. Nach Behebung des Mangels muss der Fahrer sofort wieder an den Start gehen. Kann durch die Schiedsrichter oder den Veranstalter kein Mängel festgestellt werden, ist eine Wiederholung des Laufes unzulässig.

Wurde die Fahrt des Teilnehmers durch die Funkfernabschaltung unterbrochen, entscheidet der Veranstaltungsleiter über die weitere Teilnahme des Fahrers.

Einsprüche sind vom Schiedsgericht, nach Anhörung der Beteiligten, unverzüglich und endgültig zu entscheiden. Einsprüche gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts sind nicht möglich, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

14. Allgemeines

Verbindliche Auskünfte über die Veranstaltung erteilt nur der Slalomleiter.

Die Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vor der Durchführung beim Fachbereich Sport und Ortsclubs des ADAC Nordbayern registrieren zu lassen. Bei allen vom ADAC Nordbayern registrierten bzw. genehmigten Kart-Slalom-Veranstaltungen ist es nicht erlaubt, Rennkarts oder sonstige Karts zu Vorfürhrzwecken starten zu lassen.

Bei allen Kart-Slalom-Veranstaltungen muss eine geeignete Zeitmessanlage mit Lichtschranke zum Einsatz gebracht werden. Es können zwei Lichtschranken (Start/ Ziel) verwendet werden. Die Zeitnahme muss mit einer Genauigkeit von 1/100 Sekunden erfolgen. Die Rahmen-ausschreibung für Kart-Slalom Veranstaltungen sowie evtl. Ergänzungsbestimmungen liegen im Nennbüro zur Einsicht aus.

Jegliche Art von Datenerfassung, Datenübertragung, Funk usw. sind bei Kart-Slalom-Veranstaltungen für die Teilnehmer, Betreuer und Beauftragte verboten.

Etwaige Ausführungsbestimmungen für regionale oder sonstige Meisterschaften gelten zusätzlich, können aber diese Bestimmungen der Rahmenausschreibung nicht außer Kraft setzen.

Veranstaltungsbeginn sollte nicht vor 10.00 Uhr sein (außer bei Doppelveranstaltungen).

15. Technische Bestimmungen

Der Veranstalter stellt die Fahrzeuge zur Verfügung.

Die Teilnehmer haben nicht das Recht zur freien Kartwahl.

Die Karts sind rechtzeitig vor der Veranstaltung von den Schiedsrichtern auf ihren technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen. Festgestellte Mängel sind vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu beseitigen.

Eigenschaften und Ausrüstung der Karts:

- Es dürfen nur 4-Takt-Motoren mit max. 9 PS und 270 ccm verwendet werden.
- Bei Einsatz von zwei Karts müssen auf beiden Karts gleiche Reifen (Marke + Typ) verwendet werden.
- Dem Veranstalter ist es freigestellt, je nach Platz und Parcours eine Übersetzung zwischen 2,7 : 1 und 2,0 : 1 zu verwenden.
- Einwandfreie Funktion der Bremsen und des Gaspedals.
- Die Lage der Brems- und Gaszüge darf nicht zur Behinderung des Teilnehmers führen. Empfohlen wird eine verstärkte Bremse.
- Die Räder der Hinterachse müssen auf mindestens 125 cm Breite montiert werden.
- Pedalverlängerungen, sowie Sitzverstellungen sind zulässig.

- Mitgebrachte funktionsfähige und sichere Pedalverlängerungen dürfen, nach Absprache mit dem Veranstalter, verwendet werden.
- Die Verwendung einer Funk-Fernabschaltung für die Zündunterbrechung liegt im Ermessen des Kartslalom-Leiters.
- Eine wirksame Hinterachsabdeckung
- Ausrüstung mit Katalysator
- Ausrüstung mit Seitenkästen und Frontspoiler
- Bei nasser Fahrbahn müssen Regen- bzw. Intermediate-Reifen eingesetzt werden.